

Stammverordnung	17.12.1987
1. Novelle	23.02.1989
2. Novelle	05.03.1992
3. Novelle	17.03.1994
4. Novelle	22.09.1994
5. Novelle	25.09.2008
6. Novelle	12.12.2011

Die Verordnung in der Fassung vom 12.12.2011 bekommt die Nummer 006\_06 und lautet wie folgt:

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schwechat vom 12. Dezember 2011, mit welcher zur Erhaltung und Verbesserung der örtlichen Umweltverhältnisse Verbote und Gebote erlassen werden (Umweltschutzverordnung).

Aufgrund des § 33 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-17 wird verordnet:

### **ABSCHNITT I**

#### Lärmschutz

##### **§ 1**

Es hat sich jeder so zu verhalten, dass andere durch Lärm und Geräusche nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar belästigt werden.

##### **§ 2**

(1) In der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr sind Betätigungen verboten die die Nachtruhe anderer Personen, mehr als nach den Umständen vermeidbar, stören könnten.

(2) Dieses Verbot gilt nicht im Falle von Maßnahmen zur Verhütung der Beseitigung eines Notstandes sowie für Tätigkeiten im Rahmen eines gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebes (hier gelten die diesbezüglich einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen).

##### **§ 3**

Motorfahrzeuge und lärm erzeugende Maschinen dürfen in Toreinfahrten, Durchfahrten und Innenhöfen von Wohnanlagen, auf Wohnwegen und in Fußgängerbereichen nicht am Stand laufen gelassen werden.

#### § 4

(1) Lärm erzeugende Maschinen wie z. B. Rasenmäher, Motorspritzpumpen und ähnliche Geräte dürfen in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr nicht in Betrieb genommen werden. Überdies dürfen solche Maschinen an Samstagen ab 15 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 0 - 24 Uhr nicht in Betrieb genommen werden.

(2) Für landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe gelten diesbezüglich die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 5

(1) In Gaststätten, Buschenschenken, Veranstaltungsräumen und Vergnügungslökalen aller Art sind bei Betrieb während der Zeit ab 22 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten.

(2) Hinsichtlich der Gastgärten (auch Schanigärten) wird auf § 112 Abs. 3 der Gewerbeordnung verwiesen, dem zu Folge lautes Sprechen, Singen und Musizieren in diesen vom Gastgewerbetreibenden zu untersagen ist

#### § 6

Lautsprecherwerbung ist während der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr verboten.

#### § 7

(1) Beim Einsatz von Baumaschinen und Baugeräten sind alle nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen von Geräuschen auf ein unvermeidbares Mindestmaß zu beschränken.

(2) Lärmverursachende Bautätigkeit ist während der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr nicht gestattet. Dies gilt nicht für Bautätigkeiten im Falle einer dringend erforderlichen Gebrechensbehebung oder im Katastropheneinsatz.

#### § 8

Alle im Hauswesen anfallenden Arbeiten wie Hämmern, Sägen oder Holzhacken in Gärten, Höfen und Wohnungen sind während der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr dann verboten, wenn dadurch eine Lärmbelästigung der Nachbarn erfolgt.

## § 9

Die Verursacher von Lärm oder Geräuschen sind verpflichtet, amtliche Geräuschmessungen durch die von der Stadtgemeinde beauftragten Organe zu dulden.

## § 10

(1) Der Bürgermeister kann über Antrag mit Bescheid eine Ausnahme von den Bestimmungen über den Lärmschutz bewilligen, sofern dies sowohl für den Betroffenen als auch für die Stadtgemeinde Schwechat von wesentlichem Interesse ist. Der Bescheid über die Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist über Verlangen den Organen der Stadtgemeinde Schwechat oder den Bundespolizeiorganen vorzuzeigen

(2) Keiner Ausnahmegewilligung bedürfen öffentliche Einrichtungen wie Freizeitzentrum, Kinderspielplätze, Sportplätze sowie Schul- und Kindergärtenfreiplätze hinsichtlich der mit der üblichen Benutzung typischerweise verbundenen Geräuschentwicklungen.

(3) Weiters bedürfen keiner Ausnahmegewilligung allgemein zugängliche öffentliche Veranstaltungen die auch für Schwechater Bürgerinnen und Bürgern von Interesse sind, wenn diese an Orten stattfinden, die von jedermann, für die Dauer der Veranstaltung, unter den gleichen Bedingungen benutzt werden können.

## ABSCHNITT II

### Gesundheitsschutz

## § 11

(1) Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, durch Lärm-, Staub-, Rauch- oder Geruchsentwicklung das örtliche Gemeinschaftsleben in einem im Verhältnis zu den jeweiligen ortsüblichen Gegebenheiten unzumutbaren Ausmaß zu stören und die Umwelt in erheblicher Weise zu belästigen, insbesondere eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen durch hygienische Mißstände herbeizuführen, sind verboten.

(2) Demgemäß sind unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes

- a) die mangelnde Reinhaltung von Grundstücken und den darauf befindlichen Baulichkeiten und ähnlichen Objekten von Schmutz, Unrat und Ungeziefer,
- b) das nicht rechtzeitige und nicht regelmäßige oder nicht ordnungsgemäße Räumen von Senk- und Düngergruben und anderen Abfallstätten bei Strafe verboten.

## § 12

Unabhängig von einer Bestrafung hat der Bürgermeister durch Bescheid die Beseitigung der Mißstände anzuordnen.

## ABSCHNITT III

### Abfallablagerung und Wertstoffsammlung

## § 13

- (1) Bei der Einbringung von Wertstoffen in die entsprechenden öffentlich aufgestellten Behälter ist darauf zu achten, daß der Aufstellungsort der Behälter nicht verunreinigt wird. Das Ablagern von Abfall neben den Behältern ist verboten.
- (2) Das Ablagern von Wertstoffen in öffentlich abgestellte Wertstoffsammelbehälter ist nur in der Zeit von 6 - 20 Uhr gestattet.

## § 14

Das Ablagern von Abfall außerhalb der genehmigten Müllablagerungsplätze, Abfallzentren oder außerhalb der hierfür vorgesehenen Behälter ist verboten.

## ABSCHNITT IV

### Strafbestimmung, Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

## § 15

Übertretungen dieser Verordnung mit Ausnahme des § 9 Abs. 2 bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß §10 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz bestraft.

## § 16

Von dieser Verordnung bleiben bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und Landes unberührt.

## § 17

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2012 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verliert die Verordnung des Gemeinderates in der Novelle vom 25.09.2008, mit welcher zur Erhaltung und Verbesserung der örtlichen Umweltverhältnisse Verbote und Gebote erlassen werden (Umweltschutzverordnung), ihre Wirksamkeit.

## § 18

- (1) Anhängige Verwaltungsstrafverfahren werden nach der bisher in Geltung gestandenen Verordnung zu Ende geführt, sofern sie auch nach dieser Umweltschutzverordnung eine Verwaltungsübertretung bilden.
- (2) Auf Tatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gesetzt wurden, sind die bisher in Geltung stehenden Bestimmungen anzuwenden, sofern das zur Zeit der Fällung des Bescheides in I. Instanz geltende Recht für den Täter günstiger wäre.

Der Bürgermeister

Hannes Fazekas e.h.